

# NEUES ARCHIV

für die  
Geschichte der Diözese Linz

1. Jahrgang

Linz 1981/82

Heft 2

## INHALT

Rudolf Zinnhobler – Johannes Ebner IM ZEICHEN ST. SEVERINS. Planungen für das Jubiläumsjahr 1982	57
Hermenegild Hintringer OFM Cap. DER OBERÖSTERREICHISCHE CHINAMMISSIONAR UND MARTYRER P. THEOPHIL RUDERSTALLER (+ 1946)	62
Johannes Ebner DIE VISITATION DER PFARRE LORCH IM JAHRE 1544	76
Antonie Albinger (Hg.) DIE BRIEFE DES LINZER BISCHOFES JOSEPH ANTON GALL (+ 1807) AN SEINEN BRUDER JOHANN BAPTIST GALL (+ 1821), 1. Teil	86
Hermann Zschokke + DIE BESTELLUNG DES JOSEPH ANTON GALL ZUM DOMSCHOLASTER VON ST. STEPHAN IN WIEN	102
Johannes Ebner (Hg.) EIN BRIEF JOSEF HORMAYRS AN BENEDIKT PILLWEIN	104
Harry Slapnicka KATHOLISCHE KIRCHE UND INTERNIERTEN-SEELSORGE IM ERSTEN WELTKRIEG. Ein Beitrag zur Geschichte der Internierungs- station Katzenau	108
Rezensionen	111
Abkürzungsverzeichnis	117
Register zum 1. Jahrgang	118
Inhaltsverzeichnis des 1. Jahrgangs	126

## DIE BESTELLUNG DES JOSEPH ANTON GALL ZUM DOMSCHOLASTER VON ST. STEPHAN IN WIEN

von Hermann Zschokke +

*In dem Bestreben, Materialien zur Geschichte der Linzer Bischöfe aufzubereiten, sei im Anschluß eine Passage aus dem Buch von H. ZSCHOKKE, Geschichte des Metropolitan-Capitels zum heiligen Stephan in Wien, Wien 1895, S. 289–291, wiedergegeben, die sich auf die Bestellung des nachmals zweiten Bischofs von Linz zum Domscholaster in Wien bezieht. Der Abschnitt ist nicht nur ein interessantes Zeugnis für das josephinische Staatskirchentum, sondern zugleich ein Beleg für die Wertschätzung Galls und seiner Leistungen auf dem Gebiet des Schulwesens.*

*Die Redaktion*

Als die geistliche Hofcommission mit Circular vom 24. Hornung 1787 die kaiserliche Resolution bekannt gegeben, dass Seine Majestät bei jedem Domcapitel die Würde eines Domscholasticus (1), wo sie immer besteht, mit dem Schulen-Oberaufseher derselben Diocese dergestalt besetzt wissen wollen, dass ein Weltlicher nur in den Genuss dieser Präbende, ein Geistlicher auch in die Würde eintrete, beschwerte sich der Erzbischof (2), dass dadurch das ihm zustehende Präsentationsrecht beschränkt werde. Es erfloss darauf am 23. März 1787 folgendes Decret der geistlichen Hofcommission: „Se. Majestät haben dem hiesigen Herrn Cardinal-Erzbischof zum Ersatz des ihm entgehenden Patronatsrechtes der Domscholasterie, welche zufolge der jüngst ergangenen Entschliessung vom 24. Hornung d. J. führohin bei ihrer jedesmaligen Erledigung dem Oberaufseher des deutschen Schulwesens ertheilt werden soll, die Kollazion der *D o m c a n t o r s w ü r d e a. g.* zu verleihen, zugleich aber zu entschliessen geruht, dass nach dem Antrage der Regierung die damit verbundenen Temporalien führohin mit der Würde des Domscholasticus vereinigt und so im Gegentheile die gegenwärtigen Temporalien der Domscholasterie auf die Würde des Domcantors übertragen werden sollen.“ Zwischen diesen beiden Dignitäten fand demnach hinsichtlich des Patronatsrechtes und der Einkünfte ein Austausch ein. Da der Domscholaster die bisherigen Einkünfte des Domcantors bezog, erlangte er damit zugleich auch das Beneficium bei St. Peter (3). Nichtsdestoweniger verblieb die Domscholasterie als *f ü n f t e* Dignität.

Auch gegen die Bestimmungen des eben citierten Circulars vom 24. Hornung 1787, dass sogar ein Weltlicher in die Domscholasterie eintreten könne, machte der Erzbischof eine Vorstellung. Die Scholasterie sei nach der Anordnung des Trienter Kirchenrathes ausdrücklich nur für einen Geistlichen und zwar „*e gremio hujus capituli*“ (4), somit nicht für einen Weltlichen, mit der Verbindlichkeit gestiftet worden, die angehenden Priester bloß „*in ritibus ac ceremoniis Ecclesiae*“ (5) auch andern zur Seelsorge nützlichen Diensten zu unterrichten, welche Verbindlichkeiten und Verrichtungen einem Weltlichen gar nicht zuständen. Hierauf erging am 4. Mai 1787 das Decret der geistlichen Hofcommission an die niederösterreichische Regierung: „Da zufolge der Ihr N. Ö. Landesregierung unterm 23. März a. c. bedeuteten A. h. (6) Bewilligung wegen Übertragung des Collationsrechtes auf die Domcantorswürde für den Cardinal-Fürsterzbischof die Domscholasterie ein landesfürstl. Beneficium geworden, hat der Domscholaster seiner ursprünglichen Bestimmung nach die Aufsicht über die Schulen zu führen, welches Amt von einem Welt-

lichen ebensogut als einem Geistlichen geschehen kann, daher es bei der A. h. Entschliessung vom 24. Februar, nach welcher diese Präbende auch ein Weltlicher geniessen kann, sein Bewenden hat, und hiernach das f. e. Consistorium zu bescheiden ist.“

Als von Kaiser Joseph II. der erste Domscholaster Gall ernannt wurde, theilte die geistliche Hofcommission mit Decret vom 29. April 1787 an die niederösterreichische Regierung mit, „wird besagter Schuloberaufseher auch wegen seinen aufhabenden Amtsgeschäften von der Besuchung des Chors, ohne ihm jedoch deswegen an den Präsenzgeldern und sonstigen Emolumenten etwas zu entziehen, insoweit dispensirt, dass er nur an hohen Festtagen in dem Chor zu erscheinen hat. Darnach das Metropolitancapitel anzuweisen und der Impetrant zu verständigen ist“.

Als nichtsdestoweniger das Domcapitel den Domscholasticus zur ordentlichen Beiwohnung des Chores und zur Carenz der sog. Fructuum grossorum (7) verhielt und Gall sich darüber beschwerte, erflöss ein neues Decret der geistlichen Hofcommission vom 19. Juni 1787 an die niederösterreichische Regierung: „In Ansehung der Carenz-Nachsehung ist derselbe (Gall) von hier ab und dahin angewiesen worden, sich diesfall den Kapitelstatuten zu unterziehen; dahingegen wird demselben die hergebrachte Nachrückung in ein besseres Naturalquartier bewilligt, da er gleich jedem andern Canonicus auf volle damit verbundenen Emolumente Anspruch hat.“

Auf eine neuerliche Bitte des Capitels, dass die Domscholasterie ihrer ursprünglichen Stiftung zugeführt werde, indem sie als Theologatpfründe gestiftet worden sei und daher nur einem Theologen verliehen werden könne, welcher die damit verbundenen Pflichten eines Domherrn zu erfüllen vermag, erfolgte mit Decret vom 20. Mai 1791 (8) die Antwort der geistlichen Hofcommission: „Es könne von der Bestimmung, welche die Domscholasterie mittels der allgemeinen Verordnung vom 24. Februar 1787 erhalten hat, nicht abgegangen werden, sondern diese Pfründe solle künftig allzeit dem jedesmaligen Schuloberaufseher zugewendet werden und derselbe der Verfügung vom 29. April 1787 gemäss wegen seiner Amtsgeschäften von Besuchung des Chors, ohne ihm deswegen von den Präsenzgeldern und sonstigen Emolumenten etwas zu entziehen, insoweit losgezählt werden, dass er nur an hohen Festtagen im Chor zu erscheinen habe. Bei künftiger Vergebung dieser Würde und Pfründe werde man aber bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten um das Schulwesen auf einen seiner Capitularen vorzüglichen Bedacht nehmen.“

Das mit der Domscholasterie verbundene Amt eines *Schuloberaufsehers* ist durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben worden.

---

(1) *Ursprünglich Leiter der Domschule bzw. des Schulwesens einer Diözese. Mit dem Untergang der alten Domkapitel in der Säkularisation verschwand meist auch das Amt des Domscholasters. Vgl. K. HONSELMANN, LThK 3 (2 1959), 501.*

(2) *Christoph Anton von Migazzi (1757–1803).*

(3) *In Wien.*

(4) *Aus dem Domkapitel.*

(5) *In den Riten und Zeremonien der Kirche.*

(6) *= Allerhöchsten.*

(7) *Verzicht auf Bezüge.*

(8) *Damals war Gall bereits Bischof von Linz, die Eingabe hat also auf ihn keinen Bezug mehr.*